

Felix d: 6. April 1832

gegenwärtig:

Der Herr Ordnungsrichter und Ritter, Herr *Freytag von Loringhaven*,  
cum Notario judicii (*mit dem Gerichtsnotar*) *G. Wittich*  
und der Pernausche Herr Kreis Revisor, Kollegien Secretair *A. Stein*.

In Beschwerdesache des *Herrn Staatsraths Christer von Rennenkampff* als Besitzer des *Gutes Felix*, wider den dimittirten (*aus dem Militärdienst ausgeschiedenen*) *Herrn Lieutenant G. von Stackelberg zu Abia*, in puncto (*hinsichtlich*) eigenmächtiger Grenzführung, in und längs Felixscher Grenze, hatte sich zur Erfüllung des Commissi (*Auftrags*) Einer Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Gouvernements Regierung vom 18<sup>ten</sup> März a. c., Nr. 1016, Ein Kaiserliches Fellinsches Ordnungs=Gericht mit dem Pernauschen Herr Kreis Revisor, Kollegien Sekretair A. Stein, auf eingangs genanntem Gute eingefunden, um die Oberrichterlich committirte (*angeordnete*) Untersuchung der Beschwerdesache des Herrn Staatsrathes Christer von Rennenkampff in termino locali (*in einem Ortstermin*) zu veranstalten.

Von seiten Herrn Impetrantis (*Klägers*) war erschienen, dessen Disponent (*Verwalter*) Blumenthal, und von seiten Herrn Impetrati (*Beklagten*), Herr Impetrat selbst. Nachdem nunmehr Protocollum (*das Protokoll*) eröffnet worden war, wurden Partes (*die Streitparteien*) aufgefordert, ihre etwaigen Anträge zu machen, und bat demnach zuvörderst Pars Impetrans (*die Seite des Klägers*) folgenden Antrag zu verschreiben.

Es habe Herrn Impetrato gefallen, im vorigen Sommer, ohne Impetrantis Wissen und Einwilligung, eine neue Grenzlinie zwischen den Gütern Abia und Felix durch den Landmesser Feldmann ziehen, und diese sofort durch Kupitzen

**8 Bogen ch: sig: (charta sigillata = Wertbogen)  
sind zur Krons-Cassa verrechnet.**

(*Hügel*) vermarken zu lassen, wodurch etwa 8 Lofstellen Land, welches seit undenklichen Zeiten an Felix gehört und von dessen Bauern benutzt worden, theils zum Wüstacker, theils auch zu Heuschlag, Buschland u. s. w.: abgerissen und zu Abia gezogen ist.

Bei dieser Messung sey ein Brouillon (*Entwurf-Ausführung*) der Felixschen Guthscharthe zum Grunde gelegt, welche Herr Impetrans seinem nunmehr abgelassenen Amtmann Kottkowitz zu einem anderweitigen Zwecke anvertraut hatte, welcher aber die Pflichtvergessenheit gehabt, solche ohne Impetrantis Wissen Herrn Impetrato mitzutheilen. Beide im Einverständnis hätten Herrn Impetranti vorgestellt, wie es nothwendig sey, einige alte in Verfall gekommene Grenzmahle wieder herzustellen und die Grenzlinie zu renovieren (*erneuern*), wovon Herr Impetrans, in der festen Überzeugung stehend, daß die Grenze gegen Abia überall reguliert (*geregelt*) und festgestellt sey, nichts einzuwenden hatte.

Als nun aber durch den Landmesser Feldmann, wie aber gesagt, eine ganz neue Grenzlinie gezogen worden, durch welche die Felixschen Bauern ein nicht unbedeutendes, bis dahin unangestrittenes Besitzthum verloren und der pflichtvergessene Amtmann Kott-

kowitz von ihnen unter Androhung von fünfhundert Stockschlägen verlangte, daß sie dieses sofort abgeben und noch dazu an die Vermarkung der neuen Grenze mit Hand anlegen sollten, protestierten sie förmlich mit Zuziehung eines Gemeindegerrichtsgliedes dagegen, weil sie überzeugt seyen, daß die Grenzregulierung ohne Vorwissen ihrer Gutsherrschaft vorgenommen worden, da diese sie nicht benachrichtigt habe, und daß sie daher vor allen Dingen derselben die Anzeige machen müßten. Diese geschah, und habe Herr Impetrantem veranlaßt, mit Zuziehung des Krons=Landmessers von Micke die Felixsche Charte genau zu inspiciere (*anzuschauen*), wo sich's dann ergab, daß die Grenze an dieser Stelle nicht geschlossen sey, welche ohne Zweifel in ähnlicher Art auch auf der Abiaschen Charte bemerkt seyn mußte. Noch immer habe Herr Impetrant den Glauben nicht fahren lassen können, daß Herr Impetrat wohl nur aus Irrthum, wie von ihm geschehen, verfahren und äußerte ihm darüber seine Verwunderung, daß man ohne sein Wissen und Zuthun eine Grenzregulierung vorgenommen, Herr Impetratum zugleich bittend, die auf der neuen Grenzlinie eigenmächtiger Weise aufgeworfenen Kupitzen sofort wegnehmen zu lassen, mit dem Landmesser Micke zusammen zu kommen, und die Abiasche Guthscharte mitzubringen, damit diese mit der Felixschen verglichen und hiernächst, wegen künftiger allendlicher Grenzregulierung, eine Vereinbarung getroffen werden könne.

Dieses jedoch verweigerte Herr Impetrat, indem er Herrn Impetranti schrieb, der Landmesser Feldmann sey nach dem Revalschen verreist, habe die Charte bei sich asservirt (*in Aufbewahrung*) und den Schlüssel mitgenommen. Als nun Herr Impetrant bald darauf den Landmesser Feldmann mündlich deshalb angesprochen und befragt, habe derselbe die vorerwähnte Angabe Herrn Impetrati für unwahr erklärt und geäußert: Er habe die Charte von Abia gar nicht bei sich gehabt, sondern sie hätte sich fortwährend in den Händen des Eigenthümers befunden. Hiernach nun konnte es nicht mehr zweifelhaft seyn, daß Herr Impetrat nicht bona fide (*in gutem Glauben*) verfahren, warum hätte er sonst die Einsicht der Charte verweigert.

Nochmals habe hierauf Herr Impetrant versucht, die Sache gütlich durch schiedsrichterliche Vermittlung beizulegen, allein auch dieser Versuch blieb erfolglos, bis dann endlich der Herr Kirchspielsrichter Herr von Stryck zu Tignitz zum alleinigen Schiedrichter erbeten worden, der sich aber von diesem Geschäfte auch lossagte, weil er keine Möglichkeit voraussah, eine gütliche Vereinbarung zustande zu bringen.

Herr Impetrant bäte nunmehr, über die von Herrn Impetrato wirklich einseitig und eigenbeliebig geführte Grenzregulierung und Bemerkung der Grenze, folgende Felixsche Bauern zu vernehmen, als:

1. des Kühsi Ans Knecht Jahn,
2. den alten Wirth Kühsi Jahn,
3. des Koso Hindrich Knecht Hindrich und
4. des Seppa Ans Knecht Jaack,

welche bezeugen können, daß da, wo gegenwärtig die von Abia eigenmächtig aufgeworfenen Kupitzen stehen, nie früher dergleichen Grenzmahle gestanden und die angeblich renovierte Grenzlinie eine ganz neue sey, indem das durch selbige abgerissene Stück Land seit undenklicher Zeit und bestimmt über dreißig Jahre in ununterbrochenem Besitze des Gutes Felix gewesen. Ferner bitte Herr Impetrant, das ehemalige Gemeindegerrichts=Glied Jurgi Carl und die von ihm namhaft zu machenden Bauern, welche dazu kamen, als die Kupitzen aufgeschlagen wurden, zu verhören, ob sie sich nicht auf alle Weise auf die ihnen anbefohlene Vermarkung ohne Vorwissen ihrer Gutsherrschaft theilzunehmen, geweigert, und ohne

Rücksicht auf die Drohungen des Amtmanns Kottkowitz sich fortgeben, nach dem Hofe gegangen, um der Herrschaft über diesen besonderen Vorfall eine Anzeige zu machen.

Herr Impetrat, mit diesem Antrage bekannt gemacht, gab hierauf seinen Antrag ad protokollum (zu *Protokoll*), wie folgt:

Herr Impetrat erkenne die Angabe Herrn Impetrantes keines Weges als richtig an und müßte bemerken, daß ihn, Impetratum, wahrlich bei Regulierung der Abia=Felixschen Grenze keine bössliche Absicht geleitet habe und wie ihn nur die Beschwerden der angrenzenden Abiaschen Bauern, daß nämlich die Felixschen Bauern in die Grenzen der Ersteren eindringen und ihre Heuschläge abweideten, veranlaßt hätten, die Regulierung der Grenzen der Güter Abia und Felix zu proponieren (*vorzuschlagen*), worüber Herrn Impetrat, den Abiaschen Bauer Pallo Jahn, welcher deshalb an die *Frau Staatsrätthin von Rennenkampff, als Erbbesitzerin des Gutes Felix* gesandt worden sey, zu verhören bitte. ---

Nicht weniger beweise ein Original Brief des Herrn Staatsraths von Rennenkampff, den Herr Impetrat ad acta (zu *den Akten*) zu nehmen bitte, daß Ersterer von dieser Grenzführung wohl Kenntniss gehabt habe, und daß diese keines Weges ohne sein Wissen und Zuthun veranstaltet worden sey, wie der dann ebenfalls den Moisekülschen Disponenten Kottkowitz eidlich zu vernehmen bitte, ob derselbe nicht in Auftrag der Frau Staatsrätthin von Rennenkampff, als Erbbesitzerin des Gutes Felix, sich mit der Charte dieses Gutes auf der Grenze eingefunden, um gemeinschaftlich die Regulierung derselben vorzunehmen und ob, als das erste Mal, wo Herr Impetrat gegenwärtig gewesen, die Grenze durch den Landmesser Feldmann nicht genau nach der Charte angegeben werden können, weil derselbe seine Instrumente nicht mitgehabt habe, Impetrat nicht zu Kottkowitz geäußert (*habe*):

„Empfehlen Sie mich der Frau Staatsrätthin und bitten sie selbige, da heute bei der Grenze nichts vorgenommen werden kann, weil dieses erst nach den Charten reguliert und weil die früheren Kupitzen nicht zu finden sind, die Grenze aufgemessen werden muß, --- daß an dem von dem Landmesser Feldmann anzuberaumenden Tage, der Herr Staatsrath von Rennenkampff persönlich sich zu diesem Geschäfte einfinde und zugleich die an der Grenze wohnenden Felixschen Bauern vorstellig mache.“ ---

Diesen Auftrag habe der Disponent Kottkowitz ohne Zweifel erfüllt, was sich schon daraus ergibt, daß er, an dem von dem Landmesser Feldmann angesetzten Tage, sich mit der Felixschen Gutscharte auf der Grenze einfand und bei Aufmessung derselben, wie auch bei dem ganzen Geschäfte gegenwärtig war.

Anlangend ferner die Behauptung Herrn Impetrantis, Herr Impetrat, habe aller gütlichen Anmahnungen ungeachtet, sich nicht dazu verstanden, diese Grenzangelegenheit gütlich abzumachen, so müßte Herr Impetrat auch solcher Behauptung als ungegründet widersprechen, indem er als Herr Impetrant, durch diese Grenzregulierung gefährdet worden zu seyn, sich erachtet, -- sich sogleich willig finden lassen, diese Sache schiedsrichterlicher Entscheidung anheim zu stellen, wozu er auch seinen Schiedsrichter erwählt gehabt, und da Herr Impetrant keinen Schiedsrichter für sich aufreiben können, er, Herr Impetrat, proponirt (*vorgeschlagen*): es möge der Herr Kirschspielsrichter Herr von Stryck zu Tignitz als alleiniger Schiedsrichter erwählt werden, damit diese Grenzangelegenheit endlich einmal beseitigt werde, welcher jedoch die Annahme dieses Geschäfts verweigert habe, Herr Impetrat habe ja gar nicht nöthig gehabt, sich auf eine schiedsrichterliche Entscheidung einzulassen, da der Disponent Kattkowitz, baufragt von der Frau Staatsrätthin von Rennenkampff, in Gemeinschaft mit dem Landmesser Feldmann, als von seiten Herrn Comparenti (*Gegner*)

wiederum autorisirt, die Grenze qu: (*betreffende*) regulirt und solche auch vermarken lassen, allein, um weder eine böslliche Absicht noch Gewinnsucht zu zeigen, habe er sich gern schiedsrichterlicher Entscheidung unterworfen.

Indem Herr Impetrat ferner seine feierlichste Protestation gegen die Behauptung Herrn Impetrantis, daß der Landmesser Feldmann Grenzen geführt, wo früher nie welche gewesen, einlege und auf die Abiasche, von einer Allerhöchst verordneten Messungs=Revisions=Commission bestätigte Guthscharte provocire (*bestehe*), contradicire (*widerspreche*) er nochmals den ungegründeten Behauptungen Herrn Impetrantis, und resolvire (*behalte sich vor*) sich gegen denselben, alle ihm durch diese Procedur zugehenden Schäden und Kosten.

Hierauf verfügte sich die Behörde gemeinschaftlich mit dem Herrn Kreis-Landmesser Collegien=Secretair A. Stein, Herrn Impetrantis zur streitigen Grenze, woselbst auch bereits die angrenzenden Bauern beider streitigen Güter sistirt (*versammelt*) waren, und begann in loco (*an Ort und Stelle*) die Beschwerde Herrn Impetrantis zu untersuchen. Das Resultat dieser Untersuchung war folgendes:

Die von den Gütern Felix und Abia beigebrachten Gutscharten stimmten in Rücksicht der streitigen Grenzen miteinander gar nicht überein, und wurde daher die Felixsche Charte mit der Natur verglichen und ausgemittelt, daß die Längen der von der Abiaschen Seite gezogenen Grenzlinien --- einige kleine Abweichungen abgerechnet --- zwar gleich befunden, aber nach Anzeige der Felixschen Bauern Seppa Hans, Küsi Jahn sen, Küsi Jahn jun., Koso Hindrich und Jurgi Carl, diese von Abiascher Seite geführte und auf hartem Boden mit Kupitzen, im sumpfigen Boden aber mit Pfählen vermarkte Grenze, in dem unstreitigen Besitz von Felix geführt worden, wodurch mehrere Lofstellen Heuschlag und Buschland von letzterem Gute abgegrenzt worden sind, welche Anzeige selbst die Abiaschen Bauern Kille Erma Jahn, Kille Erma Hans, Sukka Erma Hans, Sukka Erma Märt und Pallo Jahn als wahr zugeben mußten. ---

Nach solchergestalt bedingter Local=Besichtigung, begab sich die Behörde ins Quartier, Herr Impetrat, sowie der impetrantische Gevollmächtigte und die anderen Anwesenden nach Hause, und wurde sodann

**verfügt:**

Terminum localem (*den Ortstermin*) wegen des morgenden Feiertages zu heben und zur Ausmittlung des früheren Besitzes des von seiten des Gutes Abia dem Gute Felix abgegrenzten Stück Landes, die obgenannten Felixschen und Abiaschen Bauern in loco jud: ordin. (*im zuständigen Gericht*) zu vernehmen, und beiderseitigen Theilen fernere Anträge anoch offen zu lassen . a. u. s. (*actum ut supra = so geschehen, wie oben angeführt*).

(Das Original ist von einem Kayserlichen Fellinschen Ordnungs=Gericht unterschrieben.)

Fellin d: 6. Juni 1832

gegenwärtig:

Der Herr Ordnungsrichter und Ritter, Herr *Freytag von Loringhaven*,

Auf ergangene Citation (*Vorladung*) an die **Güter Felix und Abia** hatten sich folgende Leute von dort sistiret (*eingefunden*):

Von dem Gute Felix

der Bauer Seppa Hans,  
der Bauer Küsi Jahn jun.,  
der Bauer Koso Hindrich und  
der Bauer Jurgi Carl.

Von dem Gute Abia

der Bauer Kile Erma Jahn,  
der Bauer Kile Erma Hans,  
der Bauer Sukka Erma Hans,  
der Bauer Sukka Erma Märt und  
der Bauer Callo Jahn.

Nachdem die Genannten actu corporali (*wirklich*) in den gewöhnlichen Zeugenstand genommen worden waren, wurden dieselben praevia admonitione veritate dicenda (*nach vorheriger Ermahnung, die reine Wahrheit zu sagen*) nachstehend befragt, zuerst die Felixschen Bauern

qu: (*Frage*)

Ob dort, wo gegenwärtig von seiten des Gutes Abia Grenzmarken und Kupitzen aufgeführt worden sind, früher auch dergleichen gestanden haben?

**Rsp: omnes:** (*Antwort von allen*) Negando (*ist zu verneinen*), es wären keine alten Kupitzen da gewesen, noch welche bei der neuen Grenzführung gefunden worden.

qu:

Ob denn dieses von dem Gute Abia abgeschnittene Stück Land, früher von ihnen oder dem Gute Abia benutzt worden, und seit wieviel Jahren namentlich?

**Rsp: omnes:** Sie deponierten (*bestätigten*) und ihre Vorfahren hätten dieses, ihnen nun abgeschnittene Stück Land, seit 50 Jahren benutzt und wäre in diesem Zeitraum von Abiascher Seite niemals eine Prätension (*Forderung*) an dasselbe laut geworden.

qu:

Ob der Disponent Kottkowitz ihnen, bei Androhung von fünfhundert Stockschlägen, den Befehl ertheilt habe, das streitige Stück Land sofort abzugeben und bei Aufführung der Kupitzen mit Hand anzulegen?

**Rsp: omnes:** Der Disponent Kattkowitz habe ihnen zwar nicht fünfhundert Stockschläge angeboten, wohl aber mit Prügel drohend den Befehl ertheilt, das streitige Stück Land sofort abzugeben und bei Aufführung der Kupitzen behülflich zu seyn, was sie jedoch nicht gethan, und da sie gesehen, daß sie in ihren Rechten gefährdet worden, sich davon begeben, um der Guthsherrschaft darüber Anzeige zu machen.

Mußten abtreten und wurden vorgefordert die vorgenannten Abiaschen Bauern, welche auf Befragen deponierten:

qu:

Ob sie das, durch die neue Grenzführung dem Gute Abia zugefallene und früher dem Gute Felix gehörig gewesene Stück Land, jemals benutzt haben?

**Rsp: omnes:** Sie hätten jenes Stück Land niemals benutzt, sondern stets nur die Felixschen Bauern und wäre es ihnen, Deponenten, (*den Aussagenden*) erst durch die neue Grenzführung zutheil geworden.

Die Übrigen mußten abtreten und wurde befragt der Bauer Callo Jahn

qu:

Ob er von seinem Herrn, dem dimittirten Herrn Lieutenant G. v. Stackelberg zu Abia, den Befehl erhalten habe, sich zu der Frau Staatsrätthin von Rennenkampff nach Moiseküll zu begeben und um Regulierung der Abia-Felixschen Grenzen zu bitten?

**Rsp:** Affirmando (*kann ich bestätigen*), im vorigen Jahre, kurz vor Johanni, habe er in Veranlassung seiner, bei dem dimittirten Herrn Lieutenant G. von Stackelberg geführten Beschwerde, daß seine Heuschläge von den angrenzenden Felixschen Bauern abgeweidet und zertreten würden, von demselben den Auftrag erhalten, sich zu der Frau Staatsrätthin von Rennenkampff zu begeben und um eine Grenzregulierung zwischen Abia und Felix zu bitten. ---

Infolgedessen habe er sich dann auch zu der Frau Staatsrätthin von Rennenkampff begeben, den ihm von seinem Herrn gewordenen Auftrag ausgeführt und von der Frau Staatsrätthin zur Antwort erhalten: Sie willige in die gebetene Grenzregulierung und werde ihren Disponenten mit der Felixschen Gutscharte hinsenden, worauf dann auch der Disponent Kottkowitz sich zu dem, von dem dimittirten Herrn Lieutenant G. von Stackelberg durch den Revisor Feldmann beraumten Grenzregulierungs=Termin mit der Felixschen Gutscharte, auf der streitigen Grenze eingefunden habe.

Sämtliche Zeugen wurden nach Hause entlassen und

**verfügt:**

Den Eingang der Litigantibus in termino locali (*der prozessualen, im Ortstermin*) offen gelassenen Anträge abzuwarten und dann das Fernere in dieser Sache zu statuieren (*zu verfügen*) a. u. s. (actum tu supra)

(Das Original von Einem Kaiserlichen Fellschen Ordnungs=Gerichte unterschrieben.)

Fellin d: 14. Juli 1832

gegenwärtig:

Der Herr Ordnungsrichter und Ritter, Herr *Freytag von Loringhaven*,

Gemäß Antrages des dimittirten *Herrn Lieutenants G: von Stackelberg* war in Sachen des *Herrn Staatsraths Christer von Rennenkampff* als Erbbesitzer des Gutes Felix wider Ersteren, in puncto (*hinsichtlich*) eigenmächtiger Grenzführung, in und längs Felixscher Grenze, der vom Herrn Beklagten am heutigen Tage vorstellig gemachte Landmesser, Herr Heinrich Andreas Feldmann, 38 Jahre alt und in diesem Jahre zuletzt ad sacra admittiret (*zu den Sakramenten gegangen*), erschienen und imponierte derselbe (*trug derselbe vor*), nach actu corporali (*nach von ihm*) geleistetem Zeugeneide, nachstehend:

**qu: 1**

Ob Herr Zeuge, in Abwesenheit des dimittirten Lieutenants G: von Stackelberg zu **Abia**, in dessen Auftrag die Grenze zwischen Abia und **Felix** im Beysein des Felixscherseits delegirten Disponenten Kottkowitz, nach der, von demselben mitgebrachten, von dem Herrn Staatsrath von Rennenkampff erhaltenen Felixschen Charte reguliert und zur Ausgleichung und geraden Ziehung der Grenzlinie zwischen den Güthern Abia und Felix, ohne daß Letzteres im Mindesten gefährdet worden, --- die Stellen, woselbst die Grenz=Kupitzen errichtet werden sollen, durch Pfähle bemerken lassen?

**Resp.:** Affirmando (*kann ich bestätigen*), und müßte er zugleich bemerken, daß er auf der regulirten Grenze keines Weges gesetzliche Kupitzen, --- welche 8 bis 9 Fuß im Durchmesser halten müßten, --- gesetzt habe; sondern nur in dem Rasen Kreutze als Markzeichen einschneiden lassen, weil einen eingesetzten Pfahl Jedermann mit leichter Mühe herausziehen könne.

**qu: 2**

Ob der Disponent Kottkowitz den Felixschen Bauern durch Androhung von fünfhundert Stockschlägen befohlen, das angestrittene Stück Land sofort abzugeben und bei Legung der Kupitzen behülflich zu seyn?

**Resp.:** Negando (*müsse er verneinen*), der Disponent Kottkowitz habe den Felixschen Bauern, welche gleich als er, (*der*) Zeuge, bei seinem Geschäfte den ersten Punkt aufgenommen, --- impertinent (*in unangenehmer Weise*) nicht nur gegen Ersteren, sondern auch selbst anzüglich gegen ihn, Zeugen (*den Zeugen*), geworden, --- keines Weges fünfhundert Stockschläge, noch Prügel überhaupt angedroht, sondern ihnen nur gesagt: Er würde sie für ihr ungebührliches Betragen bei dem Kirchspielsgerichte belangen und daselbst auf ihre gehörige Bestrafung antragen.

**qu: 3**

Ob er, Zeuge, nach beendigtem Geschäfte oder sonst Jemand die, auf der angeblich regulirten Grenzlinie auf verschiedenen Punkten gegenwärtig zum Theil ganz fertig dastehenden, zum Theil aber nur zur Hälfte gediehenen Kupitzen, setzen lassen?



**Resp.:** Er, Zeuge, habe nur durch ein in die Erde geschnittenes Kreuz diejenigen Stellen bezeichnet, in welchen die neue Grenze mit Kupitzen zu versehen wäre, keines Weges aber wirklich Kupitzen setzen lassen, und wisse er nicht, wer die gegenwärtig zum Theil fertigen und zum Theil zur Hälfte gediehenen Kupitzen aufstellen lassen. ---

Wurde entlassen und

**verfügt:**

Acta (*die Akten*) in dieser Sache in Vortrag zu bringen und über die Protestation des Herrn Staatsrathes von Rennenkampff wider die Abhörung des Zeugen Kottkowitz zu erkennen a. u. s.

(Das Original ist von Einem Kayserlichen Fellschen  
Ordnungsgerichte Unterschrieben.)

Copia

Fellin d: 5. August 1832

gegenwärtig:

Der Herr Ordnungsrichter und Ritter, Herr *Freytag von Loringhaven*,

Adcirtirtermaßen (*Auf Vorladung*) hatte sich sistirt (*eingefunden*) der gewesene Moiseküllsche Disponent, Carl Ludwig Kottkowitz, 46 Jahr alt und im Jahre 1830 zuletzt ad sacra (*zu den Sakramenten*) gewesen, und deponirte (*erklärte*) derselbe praestito juramento et praevia admonitione de veritate dicenda (*nach vorheriger Vereidigung und Ermahnung die Wahrheit zu sagen*) auf Anfrage nachstehend:

**qu:**

Ob Zeuge im Auftrag der *Frau Staatsrätthin von Rennenkampff*, als Erbbesitzerin des **Gutes Felix** zu Anfange des Sommers 1831, sich mit der Charte dieses Gutes auf der Felixschen Grenze eingefunden, um gemeinschaftlich mit dem **Guthe Abia** die Regulirung derselben vorzunehmen?

**Resp.:** Affirmando, (*kann ich bestätigen!*)

**qu:**

Ob, --- als das erste Mal, --- wo der demittirte *Herr Lieutenant G: von Stackelberg* gegenwärtig gewesen, die Grenze durch den Landmesser Feldmann nicht genau angegeben werden können, weil derselbe seine Instrumente nicht mitgehabt habe, der Herr Lieutenant von Stackelberg nicht zu ihm, (*dem*) Zeugen, geäußert:

„Empfehlen Sie mich der Frau Staatsrätthin und bitten Sie selbige, --- da heute bei der Grenze nichts vorgenommen werden kann, weil diese erst nach den Charten regulirt, und weil die Grenze aufgemessen werden muß, --- daß an dem, von dem Landmesser Feldmann anzuberaumenden Tage, der Herr Staatsrath von Rennenkampff sich persönlich zu diesem Geschäfte einfinde und zugleich, die an der Felixschen Grenze wohnenden Bauern vorstellig mache?

**Resp.:** Affirmando, (*kann ich bestätigen!*), und habe der Herr Lieutenant G: von Stackelberg die Frau Staatsrätthin von Rennenkampff zugleich um die Felixsche Charte bitten lassen.

**qu:**

Ob Zeuge diesen Auftrag bei der Frau Staatsrätthin von Rennenkampff dann auch pünktlich erfüllt und ausgeführt habe ? ---

**Resp.:** Affirmando, (*kann ich bestätigen!*), und habe die Frau Staatsrätthin von Rennenkampff ihm noch eins ihrer Pferde satteln lassen und ihn bei Einhändigung der Felixschen Guthscharte, zum 7. Juni 1831, zur Regulirung der Felixschen Grenze mit dem Guthe Abia dorthin abgesandt.

Zeuge wurde nach Hause entlassen und

**verfügt:**

Von sämtlichen Verhandlungen in dieser Sache Abschriften Einer Erlauchten Kayserlichen Lief. Gouvernements=Regierung bei einem Berichte zu unterlegen, wie auch auf Ansuchen der beiden litigirenden (*klagenden*) Theile, denselben ähnliche Abschriften für deren Kosten zu extradiren (*zu übergeben*) a. u. s.

Das Original ist von einem Kayserlichen Fellinschen  
Ordnungsgerichte unterschrieben:

In fidem copiarum (*für die Richtigkeit der Kopien*)

**G. Wittich,**

Caes: Jud: Ordinis Distr: Fellinensis Notarius  
(*Notar des zuständigen Gerichts im Fellinschen Bezirk*)